

RS Vwgh 1993/1/25 92/15/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §18 Abs1 Z3 litc;

Rechtssatz

Der Anerkennung von im Wege eines Abgabenbescheides der zuständigen Gemeinde vorgeschriebenen Kanaleinmündungsabgaben als Sonderausgaben iSd § 18 Abs 1 Z 3 lit c EStG 1988 steht auch der in dieser Rechtsvorschrift zitierte Begriff des "befugten Unternehmers" nicht entgegen. Damit soll durch Ausschluß der Absetzbarkeit bloßer Materialrechnungen sowie der Selbstmontage einerseits Mißbrauch verhindert, andererseits aber auch sichergestellt werden, daß die dem steuerlichen Ziel dienenden Arbeiten unter Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften sachgerecht und fachgerecht durchgeführt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150020.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at